

PRÜFUNGSORDNUNG

zum Fernstudium

CHOREO COACH A-LIZENZ



PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1 ZIEL DER PRÜFUNG, BEZEICHNUNG DES ABSCHLUSSES

Der/Die Teilnehmer/-in am Fernstudium Choreo Coach A-Lizenz erwirbt Qualifikationen zum erfolgreichen Planen, Steuern und Kontrollieren von tänzerischen Group Fitness-Einheiten. Mit Hilfe der Abschlussprüfung wird überprüft, ob der/die Teilnehmer/-in über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt Choreografien zu erstellen und Musik im Kurs richtig einzusetzen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „Choreo Coach A-Lizenz“.

§ 2 PRÜFUNGSLEISTUNGEN

Prüfungsleistungen des Fernstudiums Choreo Coach A-Lizenz sind ein Onlinetest und eine Lizenzprüfung. Die Inhalte der Lizenzprüfung werden im Folgenden detailliert dargestellt.

Lizenz	
Choreo Coach A-Lizenz	Teilnahme an den Webinaren „Train with Music: Die Kombination macht's!“ und „Rechtliche & organisatorische Grundlagen im Group Fitness“, erfolgreiche Bearbeitung des Onlinetests sowie erfolgreich absolvierte Lizenzprüfung (Ausarbeitung & Videodokumentation)

§ 3 ONLINETESTS

- (1) Onlinetests sind Lernkontrollen, die der Überprüfung der Lehrinhalte des Studienbriefs, der Web-Based-Trainings und der Webinare dienen. Die Onlinetests finden sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ und sind regelmäßig zu bearbeiten.
- (2) Nach Bearbeitung des Studienbriefs oder Web-Based-Trainings bzw. der Teilnahme am Webinar ist der dazugehörige Onlinetest zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Ein nicht bearbeiteter Onlinetest gilt als nicht bestanden.
- (4) Die regelmäßige und erfolgreiche Bearbeitung der Onlinetests ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Es müssen alle Onlinetests erfolgreich bearbeitet werden. Ein Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Nicht bestandene Onlinetests können 2 Mal wiederholt werden.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 4

ABSCHLUSSARBEIT

- (1) Die Abschlussarbeit zur Choreo Coach A-Lizenz besteht aus einer selbstständig anzufertigenden schriftlichen Arbeit. Die jeweils gültige Aufgabenstellung wird dem Prüfling rechtzeitig auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“ zur Verfügung gestellt. Die Arbeit darf einen Gesamtumfang von 25 Seiten nicht übersteigen. Die Abschlussarbeit ist über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ einzureichen. Der Prüfling erhält seine benotete Abschlussarbeit mit einer schriftlichen Auswertung zurück.
- (2) Eine nicht eingereichte Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden.
- (3) Die Abschlussarbeit wird benotet und ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (5) Identische Abschlussarbeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer/-innen, die eine Version der identischen Abschlussarbeit eingereicht haben.

§ 5

ANMELDUNG ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG, PRÜFUNGSFRISTEN

- (1) Die endgültige Abstimmung des Projekts der Abschlussarbeit erfolgt nach der Teilnahme an allen Webinaren und Bestehen der Onlinetests. Der/Die Teilnehmer/-in erhält eine schriftliche Bestätigung des Projekts.
- (2) Nach Eingang der Anmeldung werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die Deutsche Sportakademie überprüft.
- (3) Die Deutsche Sportakademie kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an und/oder die Bewertung der Abschlussarbeit und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.
- (4) Die Termine für schriftliche und mündliche Wiederholungstermine werden von der Deutschen Sportakademie festgesetzt.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 6

VERSÄUMNIS UND RÜCKTRITT VON PRÜFUNGEN, NEUE FRISTSETZUNG FÜR PRÜFUNGEN

- (1) Der/Die Teilnehmer/-in kann bis zu 14 Tage vor dem Abgabetermin ohne Angabe von Gründen die Prüfung absagen oder verschieben. Wird die Abschlussarbeit zum Termin nicht eingereicht oder wird nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten, werden die Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet.
- (2) Die Gründe für Rücktritt oder Versäumnis müssen der Deutschen Sportakademie nach dem versäumten Prüfungstermin unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Für eine krankheitsbedingte Absage einer Prüfung muss der Prüfling ein ärztliches Attest vorlegen.
- (3) Erkennt die Deutsche Sportakademie die Begründung an, wird dem/der Teilnehmer/-in entsprechend § 6 Abs. 4 ein neuer Termin mitgeteilt.

§ 7

TÄUSCHUNG/STÖRUNG DES PRÜFUNGSVERLAUFS

Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

§ 8

PRÜFUNGSWIEDERHOLUNG

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden.
- (2) Besteht der Prüfling die Wiederholungsprüfung nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 9 unterziehen.
- (3) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 9

MÜNDLICHE ERGÄNZUNGSPRÜFUNG

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der Deutschen Sportakademie durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich ausschließlich auf die Inhalte der Prüfungsleistung, die nicht bestanden wurde. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten pro nicht bestandener Einzelprüfungsleistung nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der Wiederholungsprüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ besteht.

PRÜFUNGSORDNUNG

§ 10 BEWERTUNG DER PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

- (2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn die Lizenzprüfung „Choreo Coach A-Lizenz“ mit der Note „ausreichend“ oder besser bestanden worden ist.
- (3) Die Gesamtnote errechnet sich zu 100 % aus der Abschlussarbeit.
- (4) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.
- (5) Nach Bestehen der Lizenzprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.

PRÜFUNGSORDNUNG

- (6) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der Deutschen Sportakademie fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die Deutsche Sportakademie vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.
- (7) Ist eine Lizenzprüfung endgültig nicht bestanden, erhält der Prüfling eine schriftliche Teilnahmebestätigung mit einer Übersicht der im Verlauf des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen, beinhaltet sind hier sämtliche Prüfungsnoten.

§ 11

UNGÜLTIGKEIT DER ABSCHLUSSPRÜFUNG, ABERKENNUNG DES ABSCHLUSSES

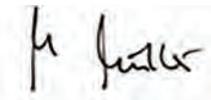
- (1) Die Deutsche Sportakademie kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der/die Teilnehmer/-in wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der Deutschen Sportakademie zukommen zu lassen.

§ 12

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG DER PRÜFUNGSORDNUNG

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft. Sie wird dem/der Teilnehmer/-in der Deutschen Sportakademie zu Beginn seiner/ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/-innen, die ab dem 01.10.2023 für das Fernstudium Choreo Coach A-Lizenz angemeldet sind.

Köln, im Oktober 2023



Miriam Müller, Akademieleiterin
Deutsche Sportakademie